



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département des finances et des institutions
Service des affaires intérieures et communales
Section des finances communales

Departement für Finanzen und Institutionen
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Sektion Gemeindefinanzen

Informationsschreiben Nr. 29M/2014

An die Munizipalgemeinden

**Zugestellt per Mail
Veröffentlicht auf der Internetseite**

Unsere Ref. FG/fg

Datum 22. September 2014

Erstellung des Voranschlags 2015 – Aktuelles

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie im Prozess beim Voranschlag (auch Budget genannt) zu begleiten, lassen wir Ihnen ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsschreiben einige finanzrelevante Informationen zukommen. Wir hoffen, dass Ihnen diese bei der Erstellung des Budgets Ihrer Gemeinde eine Unterstützung bieten werden.

1. Bund

Der Bund erstellt einen Finanzplan, einen Legislaturfinanzplan und selbstverständlich einen Voranschlag.

Auf der Internetseite der Sektion Gemeindefinanzen (SGF) (www.vs.ch > Direkter Zugang > Gemeindefinanzen > Informationen zu Budgets und Finanzpläne) finden Sie den Link zum Bund mit der vollständigen Dokumentation zum Finanzplan und Voranschlag.

[Auszug aus der Medienmitteilung](#)

25.06.2014 - Der vom Bundesrat an seiner heutigen Sitzung materiell bereinigte Voranschlag 2015 sieht einen Überschuss von gut 500 Millionen Franken vor. Um die Schuldenbremse einhalten zu können, hat der Bundesrat Sparmassnahmen im Umfang von 700 Millionen Franken umgesetzt. Im Finanzplan steigen die Überschüsse auf bis zu 2,8 Milliarden Franken an. Noch nicht in der Planung enthalten sind allerdings verschiedene wichtige Reformvorhaben, insbesondere die Unternehmenssteuerreform III, zu deren Finanzierung Überschüsse notwendig sind.

2. Kanton Wallis - Durch den Staatsrat herangezogene Parameter zur Erstellung des Entwurfs des Voranschlags 2015

Die Internetseite der SGF enthält ebenfalls Links zu kantonalen Dokumenten im Zusammenhang mit der integrierten Mehrjahresplanung und dem Voranschlag.



Zur Erstellung des Entwurfs zum Voranschlag 2015 hat der Staatsrat die Rahmenbedingungen definiert und eine Anzahl Parameter festgelegt, die den Gemeinden für ihren Voranschlag ebenfalls von Nutzen sein können. Der [Botschaft](#) des Staatsrats vom 20. August 2014 an den Grossrat betreffend den Entwurf des Budgets 2015 des Kantons Wallis kann Folgendes entnommen werden:

2.1 Wirtschaftslage und Perspektiven

Das Budget 2015 stützt sich auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Aussichten des ersten Halbjahres 2014, die nachfolgend präsentiert werden.

Allgemeine Wirtschaftslage

Auch wenn der weltweite Aufschwung noch unbeständig ist, werden die Aussichten allmählich besser. Die Weltwirtschaft dürfte 2014 und 2015 weiter wachsen. Der Internationale Währungsfonds (IWF) zeigt sich in seiner Prognose vom April 2014 allgemein optimistisch. Er geht von einem Weltwirtschaftswachstum von 3,6% im Jahr 2014 und von 3,9% im Jahr 2015 aus, weist aber auf bestimmte Konjunkturrisiken und die unterschiedliche Entwicklung zwischen den einzelnen Ländern und Regionen hin.

Trotz des Rückgangs des realen BIP in der Eurozone im Jahr 2013 (-0,5%) rechnet der IWF mit einem BIP-Wachstum von 1,2% im Jahr 2014 und 1,5% im Jahr 2015. Von diesem zaghaften Aufschwung können jedoch nicht alle Länder gleichermassen profitieren. Das Wachstum dürfte im Zentrum der Eurozone höher ausfallen als in den peripheren Ländern, die eine hohe öffentliche und private Verschuldung sowie eine finanzielle Fragmentierung aufweisen – beides Faktoren, welche die Inlandsnachfrage bremsen. In Kombination mit der erwarteten Beschleunigung der Wirtschaftstätigkeit in den USA dürfte das positive Wachstum in der Eurozone insgesamt in den Industrieländern zu einem Anstieg des BIP um 2,2% im Jahr 2014 und 2,3% im Jahr 2015 führen. Der Mangel an Dynamik in den Schwellen- und Entwicklungsländern bleibt voraussichtlich aufgrund von zwei entgegengesetzten Faktoren bestehen: Einerseits dürften die Exporte dank dem Konjunkturaufschwung der Industrieländer und der Inflation zunehmen, andererseits werden die Investitionen wohl aber durch die härteren Finanzierungsbedingungen erschwert. Dennoch sind diese Länder auch künftig für über zwei Drittel des Weltwirtschaftswachstums verantwortlich. In seiner Prognose vom April 2014 rechnet der IWF mit einem Wachstum in den Schwellen- und Entwicklungsländern von 4,9% im Jahr 2014 und 5,3% im Jahr 2015.

Trotz der allgemein besseren Aussichten in der Weltwirtschaft bleiben zahlreiche Risiken und Unsicherheiten für die Konjunktur bestehen, darunter:

- *neu aufgetretene geopolitische Risiken ;*
- *tiefe Inflation in den Industrieländern (insbesondere Eurozone), die sich möglicherweise negativ auf die Aktivität und die Schulden auswirkt, besonders weil die Leitzinsen schon heute fast auf null sind und nicht weiter gesenkt werden können ;*
- *Heterogenität des wirtschaftlichen Wachstums in den verschiedenen Regionen der Welt ;*
- *historisch hohe Arbeitslosenquoten ;*
- *Risiken in Zusammenhang mit der Normalisierung der Geldpolitik in den USA (insbesondere Zunahme der Volatilität auf den Finanzmärkten) ;*
- *immer noch angespannte Haushaltslage in zahlreichen Ländern, trotz teilweiser Verbesserung der Situation.*

2.2 Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen nehmen im Vergleich zum Vorjahresbudget leicht ab (-1,4 Mio. oder -0,1%).

Diese Abnahme wird jedoch durch die Erhöhung der Handänderungssteuer und Stempelabgaben stark abgeschwächt. Das neue Gesetz über die Handänderungssteuer ermöglicht den Gemeinden nämlich, eine zusätzliche Handänderungssteuer für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke zu erheben. Daher wurde für die Erhebung dieser zusätzlichen Gemeindesteuer eine zusätzliche

Einnahme von 20,0 Mio. budgetiert, ebenso wie die diesbezüglichen Rückvergütungen an die Gemeinden.

Unabhängig von dieser Besonderheit nehmen die anderen Steuern um 21,4 Mio. oder 1,8% ab. Die grösste negative Abweichung findet sich wie erwartet auf Ebene der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen (-36,3 Mio. oder -4,5%), die infolge der Ergebnisse der Rechnung 2013 nach unten revidiert wurde. Ebenso nehmen die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen um 2,7 Mio. oder 2,1% ab. Diese beiden Arten von Einnahmen, die fast 74% der gesamten Steuererträge ausmachen, berücksichtigen den Dekretsentwurf betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015.

Was die Fahrzeug- und Schiffssteuern und andere Besitz- und Aufwandsteuern anbelangt, nehmen diese aufgrund der zunehmenden Anzahl Fahrzeuge und der allgemeinen Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer (10%) um 7,1 Mio. oder 11,5% zu.

Die ab dem 1. Januar 2015 vorgesehene Erhöhung der Wasserzinsen von 100.-/kW auf 110.-/kW ermöglicht eine Zunahme der besonderen Wasserkraftsteuer um 7,5 Mio.

2.3 Personalkosten

Für 2015 wird kein Teuerungsausgleich gewährt, da der Referenzindex (LIK vom Dezember) unter 100 liegt. Diese Massnahme gehört zu den Massnahmen der ersten Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS1).

3. Munizipalgemeinden des Kantons Wallis – Voranschlag 2015

3.1 Steuereinnahmen

3.1.1 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Das Budget ist ein Prognose-Werkzeug und vor allem eine Führungsstütze für die Körperschaft.

Die Nettoinvestitionen sind das Element, welches das Ergebnis der öffentlichen Haushalte am stärksten beeinflusst, und zwar unmittelbar wie auch langfristig. Zu beachten sind auch die direkten und indirekten strukturellen Folgekosten, im Wesentlichen in Form von Abschreibungen.

Die Steuereinnahmen 2013 machen bei den Walliser Gemeinden 54.6% der Gesamteinnahmen aus. Die Bedeutung dieses Postens ist somit nicht weiter hervorzuheben. Ihm ist bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans eine ganz besondere Beachtung zu schenken. Das Fälligkeitsprinzip laut Art. 16 VFFG erschwert die Budgetierung. Die Simulationen beruhen auf echten Daten, welche sich auf 2012 abstützen. Diese Basis zeigt sich noch relativ instabil angesichts der Steuererleichterungen von Fr. 96.38 Mio. aufgrund der wiederholten Anpassungen in 9 Revisionen des Steuergesetzes zwischen 2000 und 2010. Auch zu erwähnen sind die automatischen Anpassungen der Indexierung im 2001 und 2009 und der Übertritt von der 2-jährigen Vergangenheits- zur 1-jährigen Gegenwartsbesteuerung.

Zur Erinnerung - Der Grosse Rat hat am 14. September 2012 mit 76 gegen 7 Stimmen und 5 Enthaltungen die 10. Revision des Steuergesetzes angenommen, welche bei den Gemeinden insgesamt folgende finanzielle Auswirkungen bewirken wird:

- 2013: -Fr. 12'085'435.--, Erhöhung beim Pauschalabzug für Versicherungsprämien und -beiträgen von Fr. 1'700.-- auf Fr. 2'400.-- für Alleinstehende sowie für verheiratete Paare von Fr. 3'400.-- auf Fr. 4'800.--.
- 2013: -Fr. 2'500'000.--, Erhöhung des Abzugs zu Gunsten freiwilliger Hilfe an betagte Personen auf Fr. 3'000.--.
- 2013: -Fr. 1'000'000.--, Erhöhung des Abzugs für Aus- und Weiterbildung.

Im Vergleich zu den **Einkommenssteuern 2010 der Gemeinden** von insgesamt Fr. 538'398'844.80 werden diese Steuererleichterungen (total Fr. 15'585'439.--) 2013 eine Reduktion von -2.89% bewirken. Auf derselben Berechnungsgrundlage wird die Auswirkung auf -2.30% für 2014 und auf -2.29% für 2015 geschätzt.

- 2014: -Fr. 8'893'764.-- +Fr. 2'500'000.-- +Fr. 1'000'000.-- oder -2.30%, Erhöhung der Pauschalabzüge für Versicherungsprämien und -beiträge an die Versicherungen auf Fr. 3'000.-- für Alleinstehende und auf Fr. 6'000.-- für verheiratete Paare +Freiwillige +Ausbildung;
- 2015: -Fr. 8'813'657.-- +Fr. 2'500'000.-- +Fr. 1'000'000.-- oder -2.29%, Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Beiträge an die Versicherungen auf Fr. 3'600.-- für Alleinstehende und auf Fr. 7'200.-- für verheiratete Paare +Freiwillige +Ausbildung.

Der Grosse Rat wird anlässlich der Session vom November 2014 über das Dekret vom 20. August 2014 betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 befinden müssen. Der Entscheid könnte einen Einfluss auf den Betrag der Steuereinnahmen haben, unter anderem in Anbetracht der Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976.

Im Wallis insgesamt und auf Gemeindeebene haben sich die Einkommensteuern der natürlichen Personen zwischen den Rechnungsjahren wie folgt entwickelt:

- 0.5% zwischen 2013 und 2012
- 0.9% zwischen 2013 und 2011.

Bei der Erarbeitung des Budgets 2015 ist der Kanton im Vergleich zum Budget 2014 bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von einem Rückgang von 4.5% ausgegangen.

Die Steuer-Simulationen, die Sie bis Ende September per Mail erhalten werden, enthalten detaillierte und vergleichbare Statistik-Elemente.

Zur Erinnerung: Wir machen Sie auf die vom Grossen Rat im September 2010 beschlossene Änderung von Abs. 5 des Art. 178 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 aufmerksam, welche vielmehr hinsichtlich der Erarbeitung des Finanzplans 2014 - 2017 und weniger des Budgets von Bedeutung ist. So wird die Indexierung jedes Mal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 3% steigt, automatisch angepasst, sofern nicht die Legislative beschliesst, die kalte Progression nicht oder nur teilweise auszugleichen. Die SGF aktualisiert auf der Internetseite monatlich die Datei mit der Indexierung, welche sich auf die Entwicklung der Teuerung bezieht.

Die Gemeinden sind angehalten, von den beim Kanton angewandten Kernelementen Kenntnis zu nehmen, diese zu vergleichen und aufgrund statistischer Grundlagen an ihre eigene Situation anzupassen. Für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen ein einheitliches Profil zwischen dem Kanton und einzelnen Gemeinden zu finden, ist in der Tat nicht möglich.

Einzig die Erfahrung über mehrere Jahre und der Vergleich zwischen Schätzungen und Realität erlauben es den Gemeinden, eine eigene Vorgehensweise festzulegen.

Parallel zu diesem Schreiben erhalten Sie per Mail das Formular für die Mitteilung der Steuerbeschlüsse betreffend das Budget 2015. Sie finden dieses ebenfalls auf der Internetseite.

3.1.2 Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen

Das individuelle Profil der steuerpflichtigen juristischen Personen in den 134 Walliser Gemeinden lässt weder allgemeine Schlussfolgerungen noch die Entwicklung der Steuereinnahmen zu.

Zur Erinnerung - Wir machen Sie auf die vom Grossen Rat beschlossene 10. Revision aufmerksam, welche für den Steuersatz von 3% bei der Gewinnsteuer eine Erhöhung der ersten Stufe von Fr. 100'000.-- auf Fr. 150'000.-- vorsieht. Die finanzielle Auswirkung war bereits für 2013 auf Fr. 2'846'000.-- geschätzt.

3.1.3 Gesetzliche Grundpfandrechte (zur Erinnerung)

Auszug aus der Botschaft des Staatsrat an den Grossen Rat: *„Zusammenfassend wird vorgeschlagen, dass die von Art. 174 StG vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechte mit ihrem Eintrag im Grundbuch entstehen (Art. 836 Abs. 1 ZGB): auf das nicht eingetragene gesetzliche Grundpfandrecht, wie zurzeit in Kraft, wird verzichtet. Der Eintrag ist somit konstitutiv. Solange sie nicht eingetragen sind, können diese Grundpfandrechte dem Liegenschaftseigentümer nicht entgegengehalten werden; demgegenüber muss der gutgläubige Liegenschaftserwerber die Gefahr tragen, dass das Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet wird. Die dreijährige Frist für den Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 174 Abs. 3 StG wird im bisherigen Wortlaut beibehalten.“*

3.1.4 Wasserzinsen

Die ab dem 1. Januar 2015 vorgesehene Erhöhung der Wasserzinsen von 100.-/kW auf 110.-/kW ermöglicht eine Zunahme der besonderen Wasserkraftsteuer um 5 Mio.

4. Weitere Angaben

Im Wissen, welche Bedeutung es für die Gemeinden hat, die Beiträge zu kennen, welche sie an den Kanton zu bezahlen haben oder umgekehrt von diesem erhalten, hat die Sektion Gemeindefinanzen die betroffenen Dienststellen im Kanton kontaktiert, so dass Ihnen mit deren Zusammenarbeit individualisierte Informationen bereitgestellt werden können.

Die Gemeinden sollen auch Kenntnis darüber haben, wie schwierig sich die Planung des Prozesses zur Erarbeitung des Kantonsbudgets gestaltet. Hier die wichtigsten zeitlichen Abläufe:

- April 2014: Information über die verfügbaren Mitteln und die Elemente der sektoriellen und ausserordentlichen Politik betreffend das Budget 2015; Global-Budget 2015; Beschluss; Information zum Global-Budget pro Departement; Information über die verfügbaren Mitteln und die Elemente der sektoriellen und ausserordentlichen Politik betreffend die integrierte Mehrjahresplanung 2016-2018; Beschluss zum Global-Budget pro Departement; Kenntnisnahme und Information zum Global-Budget der integrierten Mehrjahresplanung 2016-2018
- 04. Juni 2014: Information zum Entwurf des Budgets 2015; Kenntnisnahme der Leistungsaufträge 2015 und der Handlungsprioritäten
- 18. Juni 2014: Beschluss zum Entwurf des Budgets 2015; Festlegung der Handlungsprioritäten zum Budget 2015; Information zum IMP 2015-2018
- 13. August 2014: Genehmigung der Botschaft zum Entwurf des Budget 2015 zu Händen des Grossen Rats; Genehmigung der Leistungsaufträge (3 Ebenen)
- 20. August 2014: Kenntnisnahme des Entwurfs der integrierten Mehrjahresplanung 2015-2018
- 1. September 2014: Präsentation des Budget-Entwurfs bei der Finanzkommission: Presse-Konferenz zum Entwurf des Budgets 2015
- 3. September 2014: Beschluss zur integrierten Mehrjahresplanung 2015-2018
- 17. September 2014: Genehmigung des Berichts zur integrierten Mehrjahresplanung 2015-2018.

Abgeschlossen wird der Prozess mit der formellen Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat am 19. Dezember 2014.

160 – Protection civile

Gesetzes-Grundlage: „

520.1 Gesetz über den Zivilschutz (GZS) vom 10. September 2010

Art. 32 Ersatz- und Einkaufsbeiträge, Inkasso und Abrechnung

³ Der Staatsrat bestimmt regelmässig per Beschluss:

b) den jährlich gutgeschriebenen Vergütungszins.

⁵ Jede Gemeinde führt über die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilt den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.

⁶ Die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik „Spezialfonds“ aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.

520.200 Verordnung über den kantonalen Ersatzbeitragsfonds zugunsten der Zivilschutzbauten vom 21. März 2012

Art. 8 Vergütungszins und Verzugszins

¹ Der Zinssatz des Vergütungszinses des Fonds wird auf der Grundlage des mittleren Zinssatzes der staatlichen Anlagen festgelegt.

² Der von der kantonalen Finanzverwaltung angewandte Verzugszinssatz ist analog anwendbar.

³ Der Verzugszins läuft ab dem 30. Tag nach Erhalt der Rechnung.“

In Anwendung der obigen Gesetzes-Grundlagen und nach Auskunft der KfV wendet der Kanton folgende Zinssätze an:

2012: 0.308%; 2013: 0.131%; für die Jahre 2012 und 2013 sind die Zinserhebungen retroaktiv Budget 2014: provisorisch 0.194%. Der definitive Zinssatz wird Ende Jahr festgelegt. Er entspricht dem Durchschnittssatz für Anlagen.

Budget 2015, 2016 und 2017: 0%, in Anwendung des Dekrets PAS1.

Budget 2018: gemäss integrierter Mehrjahresplanung (IMP), vorgesehen sind 0%.

Für die Folgejahre = 0%.

Beiliegend erhalten Sie die aktualisierte Buchhaltungs-Richtlinie Nr. 3, welche mit den Buchungssätzen Nr. 11 und 12 betreffend die Verbuchung von Zinsen ergänzt wurde. Diese Richtlinie finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der SGF.

210/211 - Schulwesen

Vom Verwaltungs- und Rechtsdienst des DBS haben Sie am 5. September die Angaben erhalten, welche man als Schätzung für Ihren Anteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen festgelegt hat.

210/211 – Schuldirektion

Betreffend die Buchungs-Modalitäten im Zusammenhang mit der Schuldirektion erinnern wir Sie an das Informations-Schreiben Nr. 25M-2013 „Aktuelles zum Budget 2014“.

213/239 Rail-Check für Lehrlinge und Studenten

Prinzip

Vorerst - und das ohne die Beschlüsse des Grossen Rates - wird das „Rail-Check“-System für das Schuljahr 2015/16 beibehalten. Wir erinnern an den bisherigen Verteilschlüssel:

Schuljahr 2013/14: 2/3 öffentliche Hand (je 50% Kanton und Gemeinden), 1/3 Eltern

Schuljahr 2014/15 ff.: 1/2 öffentliche Hand (je 50% Kanton und Gemeinden), 1/2 Eltern.

Budget

Der Kanton hat nicht ein Budget spezifisch pro Gemeinde gemacht. Es ist tatsächlich schwierig, im Voraus die Anzahl Auszubildende/Studenten pro Gemeinde sowie deren Reisstrecken zu kennen. Wir schätzen, dass die Anzahl, welche eine Begünstigung erhält, stabil bleibt.

Nichtsdestotrotz können Sie sich auf die Faktura-Angaben stützen, welche Sie von den Transport-Unternehmen (SBB und andere) zwischen August 2013 und Mai 2014 betreffend das Schuljahr 2013/14 erhalten haben.

Aufgrund der Änderung des Verteilschlüssels zwischen der öffentlichen Hand und den Eltern reduziert sich dieser Betrag jedoch um 25%.

Gleichzeitig bestätigen wir, dass der Kanton seinen Anteil von 50% beibehält.

Das Frage-Antwort-Dokument sowie das Antrags-Formular für die Beteiligung des Kantons sind auf der Internetseite der SGF abrufbar.

220.361 - Transportkosten für Schüler mit Behinderung

Die entsprechenden Angaben wurden am 17. September 2014 zugestellt.

390 – Kirche – Erinnerung an den Text zur Harmonisierung der Gemeinderechnungen

Wir erinnern Sie an die Richtlinien im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 16. Januar 2014 betreffend die Harmonisierung der Präsentation der Gemeinderechnungen und der Berechnung der Finanzkennzahlen (Fkzd), worin die Modalitäten für die Verbuchung des Anteils am Defizit der kath. Kirchen umschrieben sind.

530 ff. - Sozialwesen

Die Angaben wurden Ihnen am 7. Juli 2014 zugestellt, zusammen mit dem Betrag Ihrer Beteiligung betreffend die Ergänzungsleistungen AHV/IV, den kantonalen Beschäftigungsfonds, die Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen, die Sozialhilfe, die Behinderteneinrichtungen sowie die Familienzulagen Nichterwerbstätiger.

540 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Rechnungen, welche die Gemeinden von der KESB erhalten, verbuchen diese unter 122.352, d.h. in der Funktion „Vormundschaftsbehörde“ und Kontoart „Entschädigungen an Gemeinwesen - Gemeinden“.

Die Jahresrechnung der Dienststelle für die Jugend verbuchen Sie unter 540.361, d.h. in der Funktion „Jugendschutz“ und Kontoart „Eigene Beiträge - Kanton“.

Beachten Sie, dass das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (RSVS 850.4) am 13. Juni 2014 im Art. 21 hinsichtlich Beistand angepasst wurde:

¹ Die Erteilung von Mandaten für Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde des Kindes.

² Die von der Gerichts- oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen wie Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) müssen im Prinzip vom zuständigen Amt ausgeführt werden.

⁴ Die Beteiligung der Gemeinden wird jährlich anhand der Anzahl während des Jahres ergriffener Massnahmen bestimmt.

⁵ Die Fakturierungsmodalitäten, der in Rechnung gestellte Betrag und die Beteiligung der Eltern werden in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Für 2015 wird sich somit das System ändern. Die Rechnungen werden nicht mehr an die KESB gestellt, sondern in Form einer Jahresrechnung an die politischen Gemeinden.

Zur Zeit arbeitet ein Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretern des Gemeindeverbandes, der KESB und der Dienststelle, einen Vorschlag zur Anpassung der Verordnung aus, welche spätestens zum 1. Januar 2015 in Kraft treten sollte.

Die Beteiligungen der Eltern sind unter 540.436 zu verbuchen, d.h. in der Kontoart „Rückerstattungen“. Im Falle von Mittellosigkeit oder Nicht-Bezahlung des Elternanteils sind diese Kosten unter 580.366 zu verbuchen, d.h. in der Kontoart „Eigene Beiträge - Private Haushalte“.

570 - Langzeitpflege

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur wird die Gemeinden demnächst informieren. Bezüglich HRM-Nomenklatur sind die Funktion 570 „Pflegeheime für Betagte“ und die Kontoart 364 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ zu verwenden.

Die freiwillige Beteiligung der Gemeinden an den Investitionen der APH verbuchen Sie unter 570.564 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“; die Rechnung erstellen die APH.

Das Departement oder die Dienststelle wird die Munizipalgemeinden im Verlauf des Monats Oktober informieren.

589 - Integrationspolitik

Die Beträge, welche im Budget zu berücksichtigen sind, stehen bei Ihrem Integrations-Verantwortlichen zu Verfügung. Zu verbuchen sind diese Beträge in der Rubrik 589.362 bzw. die Einnahmen in 589.462, falls die Gemeinde ein Leistungserbringer ist (s. Mail vom 18.07.2014).

610 - Kantonsstrassen

Die Angaben betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Unterhaltskosten der Kantonsstrassen sind seit dem 25. August 2014 auf der Internetseite der SGF verfügbar.

In Anbetracht der Besonderheiten der einzelnen Fälle bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an den Baukosten der Kantonsstrassen wollen Sie sich bitte diesbezüglich an die unten aufgeführten Sektionschefs des jeweiligen Territoriums wenden:

Kreis 1 - Oberwallis
H. Jgnaz Burgener, Sektionschef
Tel. 027 / 922 97 53
Jgnaz.BURGENER@admin.vs.ch

Kreis 2 - Zentralwallis
H. Loris Chittaro, Sektionschef
Tel. 027 / 606 34 35
Loris.CHITTARO@admin.vs.ch

Kreis 3 - Unterwallis
H. Gilles Genoud, Sektionschef
Tel. 027 / 922 97 53
gilles.genoud@admin.vs.ch

650 - Regionalverkehr

Die Beteiligung der Gemeinden kann folgende Schätzung angenommen werden: der Rechnungsbetrag 2013 + 1%, unter Vorbehalt der Bevölkerungsentwicklung und des Transportangebots.

750 - 3. Rhonekorrektur R3

Wir verweisen auf das Informations-Schreiben des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU vom 4 Juli sowie auf die Zustellung des Beschlusses des Staatsrats vom 13. September

2013 und die Zusammenstellung der Beteiligungsbeträge. Wir erlauben uns, Sie an die Einhaltung der HRM-Nomenklatur zu erinnern, d.h. die Funktion 750 „Gewässerverbauungen“ und die Kontoart 561 „Eigene Beiträge - Kanton“.

Die Tabelle mit der Verteilung ist auf unserer Internetseite verfügbar. Sie umfasst die Beträge für die Budgets 2014 und **2015**.

810.362 – Forstwirtschaft

Das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (Art. 8 Abs. 4) beauftragt die Einwohnergemeinden, sich mit 30 Prozent am Gehalt des Revierförsters für allgemeine Aufgaben, die dieser im Rahmen seiner Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit wahrnimmt, zu beteiligen. Diese Aufgaben sind im Reglement betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters vom 30. Januar 2013 (Art. 8) präzisiert. Je nach Grösse des Reviers ist der Lohn des Adjunkts des Revierförsters ebenfalls zu berücksichtigen.

In den Bereichen der Schutzwaldbewirtschaftung und den Projekte betreffend Biodiversität im Wald sehen die Artikel 48 und 49 kGWNg vor, dass die Munizipalgemeinden, auf deren Gebiet sich der Wald befindet, einen Beitrag von bis zu 10 % der anerkannten Kosten leisten müssen. In Anbetracht dessen, dass die Kosten und Einnahmen gesamthaft und aufgrund einer Grundpauschale berechnet werden, beziffert sich die Beteiligung der Munizipalgemeinden an den anerkannten Kosten auf Fr. 1'250.00/ha behandelte Waldfläche.

Art. 38 kGWNg regelt die Frage des Unterhalts der Forststrassen; der Unterhalt der Forststrassen, die auch zu anderen Zwecken benutzt werden, obliegt den betreffenden Munizipalgemeinden.

830 Verkehrsvereine

Das neue Tourismusgesetz wird per 1. November 2014 in Kraft treten. Abhängig von der getroffenen Lösung der Munizipalgemeinde werden Anpassungen notwendig werden.

Das Departement oder die Dienststelle wird die Munizipalgemeinden im Verlauf des Monats Oktober informieren.

900/xxx/.330 Debitorenverluste, Beispiel Steuern

Betreffend Inkasso machen wir Sie auf die damalige Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) aufmerksam, wonach die Verjährungsfrist auf 20 Jahre festgelegt ist. Somit werden Forderungen, wofür vor dem 1. Januar 1997 ein Verlustschein ausgestellt wurde, am 1. Januar 2017 verjährt sein, sofern der Gläubiger nichts dagegen unternimmt (s. beiliegendes Dossier des Kantons Zürich „Schuldbetreibungsgesetz - ZH“).

920 - Finanzausgleich

Die Werte betreffend den Ressourcen- und Lastenausgleich wurden im Kantonalen Amtsblatt vom 27. Juni 2014 veröffentlicht. Die detaillierten Beträge für 2015 wurden den Gemeinden am 6. August 2014 individuell mitgeteilt, und zwar inklusive die Vergütung aus dem Härteausgleichsfonds.

MwSt - Bilanz-Kontoart 119 bzw. 209

Wir machen Sie auf die laufende Vernehmlassung zur Teilrevision der Bundesgesetzgebung betreffend die Mehrwertsteuer. Folgende Erhöhungen sind vorgesehen:

- Erhöhung der steuerpflichtigen Untergrenze auf Fr. 100'000 für abgabepflichtige Umsätze mit Dritten,
- Steuer-Befreiung der Leistungen unter Gesellschaften, Einrichtungen oder Stiftungen, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind sowie die Gemeinwesen selbst,
- Steuer-Befreiung des Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen.

Dagegen könnten zwei weitere Punkte zu Problemen führen:

- Besteuerung von Abstellplätzen im öffentlichen Sektor
- Flexibilitäts-Abbau im Sinne der Steuer-Optimierung beim Wechsel der Abrechnungsmethode (pauschal, effektiv,).

5. Dekret

Die Behandlung des Dekrets vom 20. August 2014 betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse durch den Grossen Rat könnte weitere Auswirkungen auf das Budget 2015 haben.

6. Revisionsstelle - Erinnerung

Art. 47 GemG und Art. 72 VFFG: Wir halten fest, dass die Revisionsstelle spätestens an der Urversammlung oder Versammlung des Generalrats gewählt wird, anlässlich derer die letzte Jahresrechnung der vorangegangenen Legislatur behandelt wird, d.h. die Jahresrechnung 2012, und zwar für die Legislaturperiode 2013-2017 und die Kontrolle der Jahresrechnungen 2013 bis 2016.

7. Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM) - Erinnerung

Das H steht für Harmonisierung und ist von grosser Bedeutung beim Vergleich zwischen den Körperschaften, da dadurch alle Gemeinden sowohl in der Laufenden wie auch in der Investitionsrechnung dieselbe Nomenklatur hinsichtlich Kontoarten und Funktionen anwenden.

Die SGF beteiligt sich an dieser Entwicklung und steht so auch in regelmässigem Kontakt mit den kantonalen Dienststellen, um:

- das Buchungsschema in dem Sinne zu harmonisieren, dass ein beim Kanton verbuchter Ertrag in der Kontoart 462, Beitrag für eigene Rechnung von Gemeinden, im Gegenzug bei den Gemeinden in der Kontoart 361, eigene Beiträge an den Kanton, vorzufinden ist,
- an die kant. Dienststellen zu appellieren, damit die den Gemeinden zugestellten Rechnungen oder Überweisungen mit den HRM-Angaben versehen werden.

Weiter steht die SGF mit der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) im Kontakt, um gewisse HRM-Nomenklaturen auszutauschen und festzulegen.

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten durch die Sektion Gemeindefinanzen steht Ihnen für Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Francis Gasser
Sektionschef



Beilagen erwähnt

Kopie an Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Finanzinspektorat
Verband Walliser Gemeinden
Revisionsstellen